

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Büro des Landrates	Nr. 093/2004
---	------------------------

Betreff:

Wahl der Mitglieder des Kreisausschusses und deren Stellvertreter

Beratungsfolge	Termin
-----------------------	---------------

Kreistag Berichterstattung: Landrat Dr. Kirsch	15.10.2004
--	------------

Finanzielle Auswirkungen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
----------------------------------	-----------------------------	--

Beschlussvorschlag:

Aufgrund des gemeinsamen Wahlvorschlags wird der Kreisausschuss wie folgt besetzt:

s. nächste Seite

Lfd. Nr.	Fraktion	Mitglied	Persönliche/r Stellvertreter/in
1	CDU		
2	CDU		
3	CDU		
4	CDU		
5	CDU		
6	CDU		
7	CDU		
8	CDU		
9	SPD		
10	SPD		
11	SPD		
12	SPD		
13	B 90/GRÜNE		
14	FWG	Wiemann, Norbert	Stöppel, Gregor
15	FDP		

Die persönlichen Stellvertreter können sich innerhalb einer Fraktion untereinander entsprechend der alphabetischen Reihenfolge vertreten.

(Weitere Vorschläge erfolgen während der Sitzung.)

Erläuterungen:

Gem. § 51 Abs. 1 Satz 2 KrO ist für jedes Kreisausschussmitglied ein Stellvertreter zu wählen. Die Stellvertreter können sich gem. § 51 Abs. 1 Satz 3 KrO untereinander vertreten, wenn der Kreistag die Reihenfolge festgelegt hat.

Für die letzte Wahlperiode hatte der Kreistag festgelegt, dass die persönlichen Stellvertreter sich innerhalb einer Fraktion untereinander entsprechend der alphabetischen Reihenfolge vertreten konnten.

Die Mitglieder des Kreisausschusses und ihre Stellvertreter werden gem. § 51 Abs. 2 Satz 1 KrO vom Kreistag aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit des Kreistags gewählt.

Den Vorsitz im Kreisausschuss führt gem. § 51 Abs. 3 Satz 1 KrO der Landrat. Der Kreisausschuss wählt gem. § 51 Abs. 3 Satz 4 KrO aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden.

Für das Verfahren der Wahl der Ausschussmitglieder und des/der stellv. Vorsitzenden findet § 35 KrO gem. § 52 Abs. 3 Satz 1 KrO entsprechende Anwendung.

Nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren ergäbe sich die aus der anliegenden Beispielrechnung zu entnehmende Verteilung der Mitglieder.

1. _____
Amtsleitung
2. _____
Dezernent
3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)
4. _____
Landrat